

14.690/33-Pr/7/99

Dr. Gabler/5435

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI
Radetzkystraße 2
1030 WIEN

Betreff: BKA; BG betr. Verbot betr. Inverkehrbringen kosmetischer Mittel, die im
Tierversuch überprüft worden sind

Zum mit do. Gzl. 31.901/9-VI/B/12/99 vom 28. 6. 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weist darauf hin, daß lediglich bei einer **reinen EU-Umsetzung** von EU-Richtlinien – d.h., bei einer nicht über die jeweilige Richtlinie hinausgehenden Umsetzung – keine Notifikationspflicht gemäß der RL 98/34/EG besteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs ist es verboten, kosmetische Mittel in Verkehr zu bringen, wenn das **kosmetische Mittel** oder einer seiner Bestandteile oder eine Kombination seiner Bestandteile durch Tierversuche überprüft worden ist.

Laut den diesbezüglichen do. Ausführungen im Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf verbieten gemäß Art. 4 Abs. 1 i der RL 76/768/EWG (idF der RL 93/35/EWG) die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, wenn sie **Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen** enthalten,die....im Tierversuch überprüft worden sind.

Ob durch den Umstand, daß im do. Entwurf auch das Inverkehrbringen von **kosmetischen Mitteln**, wenn das kosmetische Mittel selbst im Tierversuch überprüft worden ist, verboten wird, während in der EU-Richtlinie offenbar lediglich von Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel die Rede ist, mehr als eine reine Richtliniendumsetzung vorliegt, muß letztendlich der do. Beurteilung überlassen bleiben.

Ein Hinausgehen über eine reine EU-Harmonisierung würde im vorliegenden Fall eine Notifikationspflicht gemäß der RL 98/34/EG begründen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Die entsprechende E-Mail-Übermittlung wurde ebenfalls durchgeführt.

25 Beilagen

Wien, am 30. August 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: